

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 25. Februar 2026

Dossier Nr. 12233, «Arena» vom 20. Februar 2026 – «SRG-Initiative»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 21. Februar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Als Institution hat die SRG bei Wahlen und Abstimmungen per se die Rolle des neutralen Schiedsrichters einzunehmen. Dass sie im Fall der 200 Franken Initiative selber Partei ist, dafür ist sie nicht verantwortlich. Dass aber der Moderator der diesbezüglichen «Arena» vom 20. Febr. 2026 ein Angestellter der SRG ist, das ist ein Faktum. So katapultiert sich die SRG wissentlich zum Spieler und Schiedsrichter in Personalunion. Das geht nicht, weder in einem Fussballmatch und erst recht nicht in der Direkten Demokratie der Eidgenossenschaft. Es wäre der SRG gut angestanden, wenn sie für diese eine Sendung einen unabhängigen Moderator von ausserhalb der SRG engagiert hätte. In diesem Sinn erhebe ich Beschwerde gegen das Vorgehen der SRG.»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen, ob Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Im Rahmen der Programmfreiheit ist SRF als Programmveranstalter in der Auswahl ihrer Moderatorinnen und Moderatoren frei. Dies gilt auch dann, wenn in einem konkreten Fall Interessen der SRG tangiert sind. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach bei politischen Debatten über Vorlagen, die die SRG betreffen, keine Mitarbeitenden von SRF mitwirken dürften, existiert nicht.

Der Beanstander rügt die Mitwirkung von Sandro Brotz als Moderator der «Arena» zur SRG-Initiative in genereller Weise. Konkrete Gründe, in welcher Art und Weise das Gebot der Sachgerechtigkeit verletzt worden sein soll, werden keine genannt. Ein Verstoß gegen Art. 4 RTVG ist denn auch nicht ersichtlich. Bezeichnenderweise haben die in der «Arena» anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der SRG-Initiative ebenso wenig gegen die Gesprächsleitung durch Sandro Brotz opponiert wie der ebenfalls anwesende Bundesrat Albert Rösti.

Nicht zu beurteilen hat die Ombudsstelle, ob es aus (unternehmens-)politischen Gründen klug gewesen wäre, für die Moderation der «Arena» zur SRG-Initiative einen aussenstehenden Moderator beizuziehen.

Die Ombudsstelle hält fest, dass kein Verstoß gegen Art. 4 RTVG vorliegt, namentlich das Gebot der Sachgerechtigkeit nicht verletzt wurde.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz